

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 18. November 2020

1112. Steuergesetz (Änderung vom 17. August 2020; Maklerprovisionen, Gewinne aus Geldspielen, steuerliche Massnahmen im Gebäudebereich, internationale Steuerausscheidung) (Inkraftsetzung)

Der Kantonsrat beschloss am 17. August 2020 eine Änderung des Steuergesetzes vom 8. Juni 1997 betreffend Maklerprovisionen, Gewinne aus Geldspielen, steuerliche Massnahmen im Gebäudebereich, internationale Steuerausscheidung (ABl 2020-08-28). Mit Verfügung vom 3. November 2020 stellte die Direktion der Justiz und des Innern fest, dass gegen diesen Beschluss kein Referendum ergriffen worden ist (ABl 2020-11-06). Diese Verfügung ist rechtskräftig. Die Änderung des Steuergesetzes kann auf den 1. Januar 2021 in Kraft gesetzt werden.

Gemäss § 53 in Verbindung mit § 22 Abs. 3 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (LS 175.2) kann die anordnende Behörde die Beschwerdefrist abkürzen. Damit die Änderung des Steuergesetzes auf den 1. Januar 2021 in Kraft treten kann, ist die Beschwerdefrist auf 20 Tage zu verkürzen.

Auf Antrag der Finanzdirektion
beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Änderung vom 17. August 2020 des Steuergesetzes vom 8. Juni 1997 (Maklerprovisionen, Gewinne aus Geldspielen, steuerliche Massnahmen im Gebäudebereich, internationale Steuerausscheidung) wird auf den 1. Januar 2021 in Kraft gesetzt. Wird ein Rechtsmittel ergriffen, wird über die Inkraftsetzung erneut entschieden.

II. Gegen diesen Beschluss kann innert 20 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

III. Veröffentlichung dieses Beschlusses im Amtsblatt und von Dispositiv I Satz 1 in der Gesetzessammlung.

– 2 –

IV. Mitteilung an die Geschäftsleitung des Kantonsrates sowie an die Finanzdirektion.



Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:

Kathrin Arioli